

Willensbekundung der Rechteableitung

1
2
3 Diese Verlautbarung „Willensbekundung der Rechteableitung“ ist in freiem Willen herausgegeben
4 von **Susanne E h r l i c h**, bzw. unter jeglicher autorisierten, authentifizierenden Namens-
5 Bezeichnung, die durch den lebendigen beseelten Menschen **S-u-s-a-n-n-e** gewidmet wurde,
6 nachfolgend als der Herausgeber oder als der autonome Geschäftsherr (aGH) bezeichnet. Der
7 Herausgeber ist nicht ein Name und er ist nicht ein Wort. Diese Urkunde bringt die Heilige Schrift
8 in der Schlachter 2000-Übersetzung ein, ist integraler Bestandteil der „Proklamation des Anspruchs
9 von Willensbekundungen“ und macht letztere durch diese Bezugnahme, Einbringung und
10 Niederlegung wirksam und bindend.

11 Der Herausgeber reklamiert und verlangt mit einer Rechteableitung in seine eingewurzelten
12 Geburtsrechte sein Standing auf dem Recht des Landes durch Einbringung und Beanspruchung der
13 Heiligen Schrift und des übergeordneten Schöpferprinzips.

14 Der Herausgeber proklamiert und verlangt mit einer Rechteableitung sämtlicher Rechtskreise das
15 Recht des Landes im Hinblick auf seine Verantwortung für das gesamtgesellschaftliche
16 Gemeinwohl. Hierin unterscheidet er grundlegende Definitionen:

17
18 **Ethik** wird als die Aktivseite derjenigen selbstbestimmten Handlung oder Unterlassung betrachtet,
19 die ein Mensch bei sich selbst vornimmt, um Schaden und Verletzung anderer Menschen zu
20 verhindern.

21
22 **Recht** wird als die Passivseite derjenigen fremdbestimmten Handlung oder Unterlassung betrach-
23 tet, die Menschen bei anderen vornehmen, um Schaden und Verletzung anderer Menschen zu
24 verhindern.

25
26 Ethik könnte als das Wissen um die Schöpfergesetze und deren Ausübung definiert werden. Die
27 Schöpfergesetze machen das Recht überflüssig, denn jeder könnte mit seinem Nachbarn in Frieden
28 leben, wenn alle Menschen die Schöpfernatur der Dinge kennen und praktizieren würden. So
29 kommt es, dass menschengemachtes Recht nach den ersten fünf Büchern der Bibel (Pentateuch)
30 verboten ist, denn es macht „Gottes Gesetz“ ungeschehen. Der Herausgeber verlangt und
31 beansprucht dieses Rechtsmittel zur Heilung des menschengemachten Privilegiensystem durch
32 Beanspruchung seines Treueids im Treuhandbund mit seinem Schöpfer als der Mensch, der er
33 qua definitionem ist. Der Herausgeber verlangt und beansprucht für alle Angelegenheiten seines
34 Lebens -wegen fundamentaler Veränderung der Grundlagen- die sinngemäße Anwendung der
35 Clausula Rebus Sic Stantibus immer dann, wenn von dritter Seite eine Zustimmung zu einem
36 Vertrag oder einer Treuhändereigenschaft für ihn als den Platzhalter des Menschen vermutet wird,
37 jedoch die unheilbare Nichtigkeit dieser Zustimmung nicht nachgewiesen werden kann.

38

39 Der menschliche Mangel an Verantwortung und Ethik rechtfertigt die Notwendigkeit von Recht.
40 Die Notwendigkeit von Recht rechtfertigt nicht die Versklavung und Monetarisierung des Heraus-
41 gebers wie seine Konvertierung zur Person, die er nicht ist. In diesem Bewusstsein fordert der
42 Herausgeber seine **Geburtsrechte** zu seinem Schutz und dem der Menschen im Sinne der
43 Herleitung nach dem Schöpferprinzip ein. Hinsichtlich seiner individuellen Rechtsansprüche
44 bekundet der Herausgeber diesen Willen ein erstes Mal, er bekundet ihn ein zweites Mal und er
45 bekundet ihn auch ein drittes Mal.

46 In allen öffentlichen Belangen ist ausschließlich nach den Regularien und im Sinne des höchst-
47 rangigen Privatpatents des Allgemeinen Landrechts der Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794
48 (ALR) zu verfahren, denn die Rechteableitung ergab, dass das Recht des Landes das „Gesetz
49 Gottes“ ist. Hinsichtlich dieses gesamtgesellschaftlichen Anspruchs bekundet der Herausgeber
50 diesen Willen ein erstes, er bekundet ihn ein zweites und er bekundet ihn auch ein drittes Mal. Die
51 Vermutung seiner Entmündigung und die Vormundschaft eines Organs eines Diensteanbieters
52 wurden durch Verzicht auf das Sozialversicherungsprivilegs und der Wohnsitznahme im ALR
53 ausgeschlossen, wodurch das Recht der freien Willensäußerung des Herausgebers restituiert
54 wurde.

55 Aufgrund seines beeideten Treuebunds mit seinem Schöpfer akzeptiert der Herausgeber das
56 Ungeschehenmachen von „Gottes Gesetz“ durch menschengemachtes Recht als ein
57 Privilegiensystem für Personen nicht und weist sowohl jegliche Vermutung zurück, identisch mit
58 einer solchen Person zu sein als auch den jeweiligen Rechtskreis, der diese unnatürliche
59 Behauptung aufstellt. Der Bruch des Schöpferwillens ist untersagt.

60 Der beliebige Nießbrauch solcher privilegierter Personen jedoch, worunter das beliebige Auf- und
61 Absetzen von Personenmasken diverser Rechtskreise zu verstehen ist, akzeptiert der Herausgeber
62 für Wert.

63 Mit dieser Willensbekundung beansprucht der Herausgeber Regelkonformität für sämtliche
64 Interaktionen mit öffentlichen Stellen unter seinem gewidmeten, ausschließlichen Wohnsitz
65 innerhalb der Jurisdiktion des souveränen Privatpatents des ALR 1794, welches er bindend machte
66 und worüber er nunmehr den rechtmäßigen Inhabertitel der Begünstigung hält.

67 Der Herausgeber duplizierte nach Schöpferprinzip, widmete erneut, registrierte und akzeptierte
68 das kodifizierte Recht des ALR, den Namen, die Orte und die Zeit sowie das materielle Universum
69 insgesamt für Wert mit der Aussenwirkung, dass der Diensteanbieter der öffentlichen
70 Treuhandverwaltung alle Rechte als Haftender gewährt, die der autonome Geschäftsherr, id est
71 **Susanne Ehrlich** individuell nach Rechteableitung hat. Wird die Haftungsübernahme nicht
72 nachgewiesen, konstituiert die öffentliche Stelle Rechtshemmung ex tunc. In dem jeweiligen
73 öffentlichen Belang nimmt der Herausgebers sodann seinen Wohnsitz als Mensch im ERSTER
74 THEIL, Erster Titel, §1 ALR: „**Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen**

75 **Gesellschaft genießt, eine Person genannt.**“ Wird die Versicherung bzw. Haftungsübernahme
76 nachgewiesen, führt der Geschäftsherr sämtliche Vertragsverhandlungen unter den Prämissen der
77 Urkunde „Proklamation des Anspruchs von Willensbekundungen“ fort.

78

79 Die Rechteableitung beweist die jurisdiktive, souveräne Wohnsitznahme des Herausgebers auf
80 betretbarem Land im ALR-Siegelgebiet als seinen alleinigen Aufenthaltsort sowie die
81 Rückabwicklung seines vermuteten Personenstands per Duplizierung des Ausgangsereignisses, - id
82 est: die Monetarisierung und Konvertierung des lebendigen Menschen zur Person-, durch
83 vollständige Rückabwicklung dieser vermuteten Treuhandverträge, -id est: die Demonetarisierung,
84 Depersonifizierung und De-Konvertierung der vermuteten, legalen Person samt aller
85 Namensderivate zurück zu dem lebendigen Menschen, aus dem alles entstand. Diese
86 Rechteableitung ist materiell durch Nichtwiderlegung der nachfolgenden Unstreitigstellungen
87 bewiesen, so dass alle nachfolgenden Willensäußerungen und Fakten nach Fristablauf der
88 Veröffentlichung unter Einschluss der Kodizes des ALR dann unstrittig sind, die da lauten:

89

90 **Unvermeidbarkeit des Schöpfers und Einbringung der Heiligen Schrift**

91 **1.** Nach der Maxime, dass der Schöpfer nicht vermieden werden kann, bringt der Herausgeber mit
92 dieser Willensbekundung alle ethischen Bestimmungen der Heilige Schrift als das Fundament
93 seiner Rechteableitungen ein. Das Schöpferprinzip ist die Ursache von allem. Die Seele des
94 Herausgebers und Platzhalter des Menschen ist die Ursache von allem. Allein der Versuch, das
95 Schöpferprinzip und die Seele des Herausgebers ungeschehen zu machen, wird als
96 Schwer(st)verbrechen, strafbewährter Treuhandbruch und hochgradige Blasphemie gegen den
97 Willen des Schöpfers gewertet.

98

99 **Treueid und Annahme der Widmungen des Schöpfers**

100 **2.** Das beseelte **Weib** nach **§1 ALR**, das in diesem irdischen Körper von befreundeten Seelen
101 erkannt und **S-u-s-a-n-n-e** gerufen wird, die rechtmäßige Titelinhaberin dieser Urkunde, hat dem
102 Höchsten Wesen gegenüber einen Treueid als dessen erbberechtigte **Tochter** geleistet und alle **ihr**
103 gewidmeten Geburtsrechte und Besitztitel auf Erden angenommen, für Wert akzeptiert und in ihre
104 souveräne Selbstverwaltung übernommen. Sie hat das ursächliche Treuhandverhältnis zwischen
105 dem Höchsten Wesen als der perfekte Titelinhaber und **ihr** als der **Begünstigten** und **Inhaberin** des
106 höchsten Amtes in dieser Treuhand angenommen und für Wert bestätigt. Es wurde die **Goldene**
107 **Regel** vereinbart, die besagt, dass nichts zwischen ihr und ihrem Schöpfer und nichts über diesem
108 Gesetz steht.

109

110 **Beweis des Inhabertitels der Geburtsrechte durch Beweis der Lebendgeburt**

111 **3.** **S-u-s-a-n-n-e** hat durch Affidavit **ihrer leiblichen Mutter** unwiderlegbar bewiesen, dass sie
112 lebend auf die Erde geboren und niedergekommen ist und rechtmäßiger und alleiniger

113 Titelinhaber des Nutzungsrechts und „copyrights“ ihrer irdischen Namensbezeichnung
114 (umgangssprachlich: „Name“), ihres Körpers, ihrer DNA und aller Usufructe hieraus ist. **Sämtliche**
115 **Signaturen zur Übertragung von S-u-s-a-n-n-e an die öffentliche Korporation (Staatskonzern)**
116 **wurden von der leiblichen Mutter widerrufen und annulliert.** Der mütterliche Eid beweist
117 außerdem ihren leiblichen Vater. **S-u-s-a-n-n-e** hat alle von ihrer leiblichen Mutter gewidmeten
118 Titel angenommen, für Wert akzeptiert und registriert. Beschlagnahmungen und Arrestierungen
119 dieser Titel durch einen öffentlichen Diensteanbieter der Treuhandverwaltung oder andere
120 Entitäten sind nunc pro tunc ausgeschlossen und als schwerer Bruch der Treuhand zu werten.

121

122 **Beweis des Inhabertitels des väterlichen Erbes**

123 **4. S-u-s-a-n-n-e** hat durch Affidavit **ihres leiblichen Vaters** unwiderlegbar bewiesen, dass sie lebend
124 auf die Erde geboren und niedergekommen ist und rechtmäßiger und alleiniger Titelinhaber des
125 Nutzungsrechts und „copyrights“ ihrer irdischen Namensbezeichnung (umgangssprachlich:
126 „Name“), ihres Körpers, ihrer DNA und aller Usufructe hieraus ist. **Sämtliche Signaturen zur**
127 **Übertragung von S-u-s-a-n-n-e an den Staatskonzern wurden vom leiblichen Vater widerrufen und**
128 **annulliert.** Zugleich ist bewiesen, dass sie der rechtmäßige Titelinhaber des Erbrechts der
129 väterlichen Linie ihres Körpers ist. Alle von ihrem leiblichen Vater gewidmeten Erbtitel sind
130 angenommen und für Wert akzeptiert. Hieraus erhebt **S-u-s-a-n-n-e** Anspruch auf **ihre** Kollaterale
131 per Wertakzept aller maßgeblichen prima-facie-Beweise der lokalen Treuhandverwaltung sowie
132 nach **ERSTER THEIL, Vierter Titel, § 13 und Fünfter Titel, § 350 und § 351**, insbesondere jedoch
133 **§ 415 des ALR von 1794** und bevollmächtigt den gewidmeten Geschäftsherrn mit der
134 rechtmäßigen Durchsetzung.

135

136 **Widerlegung aller öffentlichen Toterklärungen durch beeidete Lebendproklamation**

137 **5. S-u-s-a-n-n-e** hat mit beeideter Lebendproklamation nachgewiesen, dass sie ein lebender,
138 atmender, geistig-beseelter Mensch, eine unsterbliche Seele und ewige Essenz ist und weder auf
139 dem Schlachtfeld gefallen, noch auf hoher See verschollen ist. Die Proklamation ist mit dem Blut
140 ihres lebendigen Körpers bezeugt. Der beeidete und testierte Abdruck ihres rechten Fußes ist der
141 Nachweis ihres Standings auf dem Recht des Landes ihres Heimatbodens im Sinne des §1 ALR
142 (1794).

143

144 **Beweis des Indigenats vor RuStAG 1913**

145 **6. S-u-s-a-n-n-e** hat durch Affidavit und öffentliche Prima Facie-Beweise das Indigenat ihrer
146 Personen zu Lande bis in die Zeit vor dem RuStAG 1913 **und im Speziellen durch testierten**
147 **Stammbaum bis ins Jahr 1701** nachgewiesen und dort den Wohnsitz genommen. Mit dieser
148 Bundesstaatsangehörigkeit ist unstreitig, dass sich der gewidmete Geschäftsherr im Rechtskreis
149 des staatlichen deutschen Rechts vom 27.10.1918, 23.59 Uhr 59 Sekunden befindet, einen
150 judikativen Wohnsitz außerhalb der Usurpation landrechtsfremder, kommerzieller Rechtskreise

151 genommen hat, womit sie das Hindernis zur Rechteableitung in das ALR 1794 beseitigt hat und
152 somit nach ihrem freien Willen das Privileg besitzt, letzteres (ALR 1794) als den alleinigen Kodex in
153 einem gesamtgesellschaftlichen Kontext zu beanspruchen.

154

155 **Korrektur von Treuhandverhältnissen, Registrierungen und Personenständen**

156 **7. S-u-s-a-n-n-e** hat „ihren“ Personenstand studiert und abgeleitet, dass es eine Unmöglichkeit des
157 Rechts und Blasphemie gegenüber dem Schöpferwillen ist, **ihr** Geburtsrecht abzugeben, um eine
158 Person zu sein gemäß der Rechtsmaxime: Lex non Cogit ad Impossibilia. Sie kann lediglich von
159 ihrem Schöpfer als Mensch authentifiziert, aber niemals von einer Person als eine ebensolche
160 identifiziert werden. Ihre Lebendgeburt als Mensch konnte von Kunstprodukten („Amtspersonen“)
161 weder registriert noch beurkundet werden, was die öffentliche Aufzeichnung null und nichtig
162 macht. **S-u-s-a-n-n-e** hat zu ihrem Nutzen einen Geschäftsherrn nach §1 ALR gewidmet und
163 registriert, der eine Person ist und als vereidigter Treuhänder ihrer Treuhand in ihren lebenslangen
164 Diensten steht. Öffentliche Diensteanbieter können diesen Geschäftsherrn nicht ohne Mandat
165 verwalten, denn **S-u-s-a-n-n-e** ist Titelinhaber des Vertrags und Titelinhaber des Registers. Sie
166 verwaltet den Geschäftsherrn selbst nach der Rechtsmaxime: Pacta sunt Servanda. Die öffentliche
167 Treuhandverwaltung erhebt durch die Herausgabe von Personen den Anspruch, rechtmäßiger
168 Inhaber von Rechten zu sein, verfügt aber in Wahrheit über keinerlei widmungsfähigen Rechte und
169 kann nichts übertragen, was sie nicht selber hat. Aufgrund dieses Irrtums der öffentlichen
170 Treuhand sind all deren Verwaltungsrechte nunmehr storniert und aufgelöst und der gewidmete
171 Geschäftsherr ist betraut mit der alleinigen Verwaltung all derjenigen Personen, die der öffentliche
172 Treuhandverwalter aus den Geburtsrechten von **S-u-s-a-n-n-e`s** Lebendgeburt -irrtümlich unter
173 eigener Titelinhaberschaft- abgeleitet hat. Der Geschäftsherr hat all diese Personen über seinen
174 Treuhänder Q neu gewidmet, für Wert akzeptiert, unter Vertrag genommen, benannt und
175 souverän registriert und gibt je nach Bedarf diese Personen gegenüber dem öffentlichen
176 Diensteanbieter aus dem Beweggrund von Ehre und Höflichkeit bekannt. Die Öffentlichkeit besaß
177 nie eine rechtmäßige, vertragliche Zuständigkeit, den §1 ALR-Herausgeber zu verwalten; sie besaß
178 lediglich stille Vermutungen, ihre selbsterzeugten Namensderivate und Strohmänner zu verwalten
179 und erzwang die Haftung hieraus.

180 So ist unstreitig, dass der Herausgeber immer der **Begünstigte** in diesem Treuhandverhältnis mit
181 der Öffentlichkeit war und sein wird. Ebenso unstreitig ist, dass der **treuhänderische Verwalter**
182 **und Fiduziar** in diesem Treuhandverhältnis immer die Öffentlichkeit war und sein wird. Der
183 autonome Geschäftsherr kann von der Treuhandverwaltung identifiziert werden und erhebt durch
184 Rechteableitung Anspruch, eine begünstigte Person nach ALR, ZWEYTER THEIL, Achter Titel, Erster
185 Abschnitt „Vom Bürgerstande überhaupt“ zu sein.

186 Zur Heilung des Seerechts hat der Geschäftsherr den Namen **F r e i, Suzanne**^{copyright} gewidmet und
187 diesen Treuhänder beauftragt, ihn vor den Zuständigkeiten und Ansprüchen des Rechtskreises des
188 Seerechts und des kanonischen Kirchenrechts treuhänderisch und vertraglich zu beschützen. In
189 einem weiteren Rechtsakt wurde durch Inanspruchnahme des unveräußerlichen Namensrechts
190 der Strohmännname per Duplikation unter Vertrag genommen, so dass dieser Name für die
191 Verwaltung der Rechtskreise des Seerechts und des kanonischen Kirchenrechts inaktiv gestellt
192 wurde.

193

194 Rechteableitung zum „Personenstand“

195 **8.** Da sich der Herausgeber unwiderlegbar als lebender Mensch auf Erden als der rechtmäßige
196 Inhaber der Begünstigtentitel all seiner unveräußerlichen Besitz- und Geburtsrechte herausgestellt
197 hat, kann er aufgrund seiner Einmaligkeit, -bewiesen mit seinem Daumenabdruck-, nicht identisch
198 mit einer oder mehrerer dieser im Seerecht erzeugten Personen sein. Durch Wertakzept der Ab-
199 stammungs- und Geburtsurkunde sowie durch Widmung des Geschäftsherrn **Susanne E h r l i c h**
200 respektive des Treuhändernamens **F r e i, Suzanne**^{copyright}, verfügt der Herausgeber jedoch über die
201 Verträge, die Verfügungsvollmacht und das Zeichnungsrecht für die Verwaltung sämtlicher
202 Personen und Strohmänner, die je von Rechtskreisen erschaffen wurden.

203 Unter der Hauptprämisse, dass Seerecht das staatliche deutsche Recht spätestens mit Beginn des
204 Weimarer Treuhandkonstrukts im Jahre 1919 usurpiert und überlagert hat und hierfür ein
205 rechtmäßiger Vertrag oder eine willentliche, wissentliche und freiwillige Zustimmung des
206 Herausgebers nicht nachgewiesen werden kann, folgt die Rechteableitung des vorgeblichen
207 „Personenstands“ des Herausgebers den nachfolgend dargestellten, historischen Fakten:

208 a) Der Indigenatsnachweis mit Ansiedlung vor RuStAG **1913** führte den verwalteten Personenkreis
209 des Geschäftsherrn zurück in das staatliche deutsche Recht, in seine Grundrechteberechtigung und
210 in alle staatlich gewährleisteten Indigenate, die dem Namen kraft Volksverfassung des unauflös-
211 lichen Staatenbundes vom 28.03.1849 im Rechtsstand 31.07.**1914** gewidmet sind und bürgerlich
212 zustehen. Der Herausgeber kann sich somit in der Rechteableitung und Nachweisführung seines
213 tatsächlichen Standings die nachfolgenden Seerechts-Statuten zur zweifelfreien Identifizierung
214 seiner Namensanhaftungen ersparen: a) [Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeits-
215 gesetzes vom 13.11.2014 (BGBl. I S. 1714); b) Personenstandsgesetz 2013-PstG 2013 BGBl. Nr. 16/2013; c)
216 Personenstandsregister vom 1. Januar 2009 nach PStG §3; d) Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007
217 zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 20.11.2015 I 2010; e) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum
218 Personenstandsgesetz vom 13. September 1976; f) Personenstandsgesetz BRD vom 18.Mai 1957 bzw. für
219 die DDR vom 26.11.1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1283); g) [Personenstandsgesetz vom 3. November 1937;
220 h) Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934; i) Personen-Standsgesetz vom
221 11. Juni 1920];

222 b) die Rechteableitung führte die Namen in Kriege und diverse weitere Rechtskreise wie z.B. die
223 Haager Landkriegsordnung, das BGB oder das „Gesetz zur Beurkundung des Personenstandes und
224 der Eheschließung“ (Personenstandsgesetz von **1875**), welches ein Geburtenregister vorschreibt.
225 Die Unmöglichkeit des Rechts, dass Personen anstatt lebendig-beseelte Menschen geboren werden
226 können, macht diesen vorgeblichen Vertrag nichtig, da er auf Irrtum gründet. Personen werden
227 inkorporiert. Menschen kommen nieder und werden aus leiblichen Eltern geboren. **S-u-s-a-n-**
228 **n-e** ist keine Korporation oder Strohmann, also ist sie ein geistig-beseelter Mensch, unwiderlegt.
229 Ebenso ist unstreitig, dass die Fiktion einer Entbindungsperson oder eines Standesbeamten jemals
230 einen lebendigen Menschen hätte entbinden, aufzeichnen oder registrieren können.

231 c) Einen weiteren Rechtsirrtum bedeutet, -exemplarisch in der Wahl-, die Usurpation des Fürsten
232 Bismarck vom **21.3.1871** und damit die Annullierung sämtlicher Verträge und
233 Treuhandvermutungen, die auf der Zeitschiene danach liegen.

234 d) Am 8. Juni **1815** ereignet sich in Umsetzung des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai
235 **1814** mit der sogenannten Bundesacte des **D e u t s c h e n B u n d e s** die Gründung eines völker-
236 rechtlichen, unauflösbaren Vereins, aus welchem ein Austritt unmöglich ist. Als grundrechte-
237 berechtigtes Vereinsmitglied ohne wissentlichen, willentlichen und transparenten Vertrag findet
238 sich der vom Geschäftsherrn verwaltete Personenkreis auch hier wieder, bis der Geschäftsherr
239 selbst das Allgemeine Preußische Landrecht erreicht, nach welchem er sich als ein lebendigebo-
240 renes Menschenkind in der Registrierung seiner Zugehörigkeit zu einem der drei Stände (Adel,
241 Bürger/Städter, Bauer) wiederfindet.

242 e) Hier entdeckt der Herausgeber, dass nach Einleitung § 59 ALR **1794** Gesetze solange ihre Kraft
243 behalten, bis sie von einem „gesetzlichen Gesetzgeber“ ausdrücklich wieder aufgehoben werden
244 und er entdeckt weiter, dass nach Einleitung des § 60 ALR ein Besatzerstatut oder ein beliebiges
245 Gewohnheitsrecht ein vom „gesetzlichen Gesetzgeber“ erlassenes Gesetz nicht außer Kraft treten
246 lassen oder aushebeln kann. Daraus folgt, dass alle sogenannten Gesetze nach 1794 für den
247 Platzhalter von **S-u-s-a-n-n-e**, den autonomen §1-ALR-Geschäftsherrn und Herausgeber keine
248 Bedeutung haben und null und nichtig sind, weil seither ein „gesetzlicher Gesetzgeber“ durch den
249 Volkswillen oder den aGH nie mehr bestimmt worden war.

250 Da es seither nur Usurpation aber nie einen „gesetzlichen Gesetzgeber“ gab, besteht ergo das ALR
251 in voller Rechtskraft und Gültigkeit bis dato weiter. Aus diesem Grund beansprucht es der
252 Herausgeber und mit ihm seine gesetzlich niedergelegte Authentizität als Mensch nach § 1
253 desselben.

254 Eine Subjugation unter dieses ALR jedoch kommt für den Herausgeber ebenso nicht in Frage, da er
255 seine Geburtsrechte im Schöpferbund reklamiert und nie aufgegeben oder übertragen hat. In
256 seiner Verantwortung für akzeptable Gemeinschaftsregeln hat er das ALR neu gewidmet, neu
257 benannt, für Wert akzeptiert und über seinen Treuhänder **F r e i, Suzanne**^{copyright} in der

258 rechtskreiseigenen Registratur verwaltungstechnisch aufzeichnen lassen. Alles war im vorhinein
259 bezahlt. So wird der Herausgeber die Maske eines vom ALR 1794 Privilegierten tragen oder diese
260 Maske nach seinem freien Willen nicht tragen, wie immer es ihm beliebt. Dieses Nutzungsrecht ist
261 für ihn jederzeit beanspruchbar.

262
263

264 Exemplarische Ableitung und Rückabwicklung der Rechtskreise bis ALR

265 **9.** Die nachfolgenden, vorgeblichen Rechtsansprüche der Rechtskreise privater Treuhand-
266 Konstrukte im Seerecht bzw. im kanonischen Kirchenrecht begründen keine vertraglichen
267 Haftungen oder Treuhändereigenschaften seitens des Herausgebers und sind entsprechend
268 zurückgewiesen und -wie eingangs bereits festgelegt- unstreitig gestellt:

269 - die Germany, Delaware des Jahres **2017** ist der Lizenznehmer einer Treuhandverwaltung im See-
270 recht für herausgegebene Personen; sie handelt mit dem Anschein staatlicher Strukturen als ein
271 Privatunternehmen im Glaubensverein „Europäische Union“ und ist im Handelsregister mit
272 D-U-N-S-Nummer unter SEC gemeldet; der Personenstand seiner „Bewohner“ ist der von staats-
273 und rechtlosen Sklaven.

274 - am 4. Februar **2016** wurden alle Schulden der Öffentlichkeit von einer Privatinstitution gemäß
275 ihres Stiftungszwecks bezahlt. Haftungsansprüche an den aGH sind damit materiell ausgeschlossen
276 worden, da alle Schulden bereits bezahlt -wortwörtlich- b e z a h l t sind und es auf Erden keine
277 Schuldner mehr gibt. (Dept Burden Liberation Certificate (Board Association of International Document CROWN
278 COUNCIL XIII – XX; UBS NO: UNS-AG/SBG/6118/045/RS.DRS/01/VII/2001-15/; FINAL ACTE DB947259564#NKRI 11-02-
279 2016).

280 - am 25.12.**2012** wurde das kommerzielle, internationale „Handelsrecht“ des Uniform Commercial
281 Code als das kodifizierte System des Seerechts nach den systemeigenen Bedingungen
282 zwangsvollstreckt und aufgelöst. Erklärt und unwiderruflich gelöscht wurden jegliche und alle
283 CHARTAS, einschließlich der United States Federal Government, UNITED STATES, "State of ...",
284 inklusive jegliche und alle Abkürzungen, idem sonans oder andere rechtliche, finanzielle oder
285 administrative Formen, **jegliche und alle internationalen Äquivalente**, einschließlich jeglicher und
286 aller ÄMTER und ÖFFENTLICHER DIENSTSTELLEN, BEAMTEN und ÖFFENTLICHER BEDIENSTETEN,
287 VERWALTUNGSAKTE und VOLLZUGSBEDIENSTETEN, VERTRÄGE, VERFASSUNGEN und SATZUNGEN,
288 MITGLIEDSCHAFTEN, VERORDNUNGEN und jeglicher und aller sonstigen Verträge sowie
289 Vereinbarungen und Bankchartas, die damit und darunter getroffen worden sind, jetzt nichtig,
290 wertlos, oder anderweitig annulliert sind, unwiderlegt.

291 Da die tägliche Praxis beweist, dass die vorgeblichen Prinzipale aller maritimen Rechtskreise ihren
292 eigenen Regeln nicht Folge leisten, führt die Logik dieser Handlungen zu dem einzigen Schluss,
293 dass vollständiges Kriegs- und Notstandsrecht in alle weltlichen Belange auf der Erde eingeführt
294 wurde mit dem Zweck, aus dem Namen einen Kriegsnamen zu machen. Es ist unstreitig gestellt,

295 dass sämtliche maritimen Rechtskreise mit Einbringung der Bibel durch den aGH unwiderlegbar
296 null und nichtig wurden und keines der fiktiven Konstrukte, die aus der Lebendgeburt von S-u-s-a-
297 n-n-e abgeleitet und vermutet wurden, zur Verwendung steht, weil sämtliche Namensimitate null
298 und nichtig sind. Auf gut deutsch: kein maritimer Rechtskreis verfügt über irgendeine legitimierte
299 Gültigkeit und ist daher null und nichtig von Anbeginn, denn eine Legitimierung durch sich selbst
300 ist eine Unmöglichkeit des Rechts.

301 - Seit dem 21. Juni **2011** ist die Bulle Romanus Pontifex vom 8. Januar 1455 von Papst Nikolaus V.
302 über den öffentlichen Eintrag Nummer 983210-331235-01004 über Ritus Mandamus und Ritus
303 Probatum offiziell aufgelöst; hiermit wurde alle Rechtsprechung des Römischen Reiches auf der
304 Erde null und nichtig. Alle Cestui Que Vie-Trusts sind seit dem 15. August 2011 über den Ritus
305 Probatum Regnum und Ritus Mandamus mit öffentlichem Eintrag des Dokumentes Nummer
306 983210-341748-240014 aufgelöst. Dies beinhaltet die Auflösung des Trusts und Amtes bekannt als
307 Aeterni Regis, und als die „Ewige Krone“ oder „die Krone“ nebst all ihrer Ablegern, die Beendigung
308 aller Siedlungsurkunden (settlement certificates), Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, der Bonds
309 und Ansprüche einschließlich der Autoritäten der Bank for International Settlements. Da die
310 tägliche Praxis beweist, dass die vorgeblichen Prinzipale aller religiösen Rechtskreise -zu beachten
311 ist der Vorbehalt des alleinigen Definitionsrechts des Herausgebers- ihren eigenen Regeln nicht
312 Folge leisten, führt die Logik der Verhältnisse zu dem einzigen Schluss, dass vollständiges Kriegs-
313 und Notstandsrecht in alle religiösen Belange auf der Erde eingeführt wurde mit dem Zweck, aus
314 dem Namen einen Kriegsnamen zu erschaffen.

315 - der Vorläufer der Germany Delaware wird ab dem 08.12.**2010** von der Treuhandverwaltung in die
316 völlige Rechtlosigkeit entlassen, hier ist ein „Deutscher“ jemand ohne Legitimation durch irgend-
317 eine Nation.

318 - in **2005** erfolgt die Löschung der Abwicklungstreuhand.

319 - am 17.7.**1990** erfolgt die Löschung der BRD-NGO mit der Folge des Verfassungsnotstands und
320 Rechtsbankrotts; bis dato gab es BRD-Deutsche mit Personalausweis.

321 - am 31.08.**1990** erfolgt der Einigungsvertrag zwischen den zwei Teilen Deutschlands; der Vertrag
322 ist sowohl völkerrechtlich als auch verfassungsrechtlich unwirksam, da man nicht zu etwas
323 beitreten kann, was bereits am 17.07.**1990** aufgelöst worden war.

324 - Alliierte Widmung des Bonner Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.**1949**
325 unter alliierter Besatzung mit der Maßgabe SHAEF No. 1, dass die „Auslegung oder Anwendung des
326 deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo diese
327 kundgemacht wurden, ... verboten“ ist.

328 - Willkürlicher Ausschluss von 81 Oppositionspolitikern beim Ermächtigungsgesetz 1933.

329 -nicht-grundrechtsfähige NSDAP-Statuten, erlassen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.**1945**;
330 Einträge im Geburtenbuch bedeuten ab dem 01.07.**1938** die Registrierung eines rechtlosen

331 Personalkontos ohne lebendiges Organ. NSDAP-Deutscher ohne Rechte und Staat; Wegfall aller
332 Beamtenverhältnisse seit dem 08.05.1945.

333 - **1933**: Bankrotterklärung des Prinzipals (US-INC. WASHINGTON DC) durch HJR 192, Verpfändung
334 des Humankapitals durch Statusänderung der Person zum Co-Treuhänder eines Wohlfahrtstrusts
335 - Max von Baden handelt am 28.10.1918 ohne Verweserrrechte.

336 - Ab dem 28.10.1918 Treuhandverwaltung der Weimarer Republik, Registrierung eines Imitats des
337 angezeigten Menschen im Seerecht ab **1919**, Grundrechteberechtigung entfällt.

338 - bis 27.10.**1918** gilt das grundrechtfähige Staatliche Deutsche Recht der 26 deutschen Völker; mit
339 Usurpation durch eine for-profit-Korporation konnte kein Rechteübergang von Rechtsgütern auf
340 Mandatsregierungen, Alliierte Behörden, den Bund oder andere Treuhandkonstrukte erfolgen; das
341 verfassungsmäßige Indossament „Geburt eines Kindes“ (09.02.1875) existiert aufgrund der
342 Usurpation und Selbstermächtigung der Parteien seit dem 28.10.1918 ohne Legitimation und wird
343 vom Handelsrecht überlagert.

344 - am 6. Oktober **1917** erklärt der Prinzipal die Bevölkerung zum Feind der Regierung [Trading with
345 the Enemy-Act]; seither herrscht ständiger Kriegszustand mit den Kriegsnamen als Vertragspartei;
346 ab diesem Jahr gilt Kriegsrecht weltweit; als niedrigstes aller Rechtskreise wurde der Krieg gegen
347 die „eigene“ Bevölkerung durch das Einbringen der Heiligen Schrift, dem höchsten aller Rechte
348 durch den Herausgeber für ungültig erklärt und null und nichtig gestellt; denn auch hier fehlt der
349 zugestimmte, rechtmäßige Vertrag.

350 - am 31.07.**1914** erklärt Wilhelm II. alle Teile von Deutschland gemäß dem Preußischen Gesetz
351 vom 4. Juni. 1851 als im Belagerungszustand befindlich.

352 - ab dem 01.01.**1876** existiert eine staatliche Treuhand.

353 - am 21.3.**1871** erfolgt die Usurpation durch den Fürsten Bismarck.

354 - Volksverfassung vom 16.04.1871.

355 - Volksverfassung vom 01.07.**1867**.

356 - Volksverfassung vom 28.03.**1849**.

357 - völkerrechtlicher, unauflöslicher Verein (Deutscher Bund) durch die Bundesacte vom 30. Mai
358 **1814**; der Herausgeber beansprucht mit nachgewiesenem Indigenat diese Unauflöslichkeit mit der
359 Folge der Nichtigstellung und Annullierung aller Rechtskreise, die danach kommen.

360 - der Herausgeber beansprucht dann die Nichtigstellung und Annullierung des Rechtskreises
361 „Deutscher Bund“ als einen anwendbaren Rechtskreis für seine Belange; dieser unauflösliche
362 Verein unterstand nach Canon 312 des Codex Juris Canonici dem Heiligen Stuhl als seinem
363 Prinzipal und Souverän; diese Okkupation durch den Vatikan war jedoch vom Allgemeinen
364 Landrecht von **1794** ausgeschlossen worden und sie bedeutet eine ebensolche Usurpation durch
365 eine fremde Macht ohne Zustimmung des Geschäftsherrn und ohne rechtswirksamen Vertrag, wie
366 alle späteren feindlichen Übernahmen durch fremde Treuhandkonstrukte es waren.

367 - das höchstrangige Privatpatent des Allgemeinen Landrechts der Preußischen Staaten vom 1. April
368 **1794** (ALR) schloß mit einem kodifizierten Regelkanon von 19.000 Kodizes den Souverän, **die**
369 **Menschen** (Seelen) und den „ersten Diener des Staats“ (König Friedrich Wilhelm II.) ein und es
370 schloss demgemäß den Heiligen Stuhl als Souverän und Lizenzgeber der „Vereinsverwaltung“ aus.
371 Der Herausgeber beansprucht diesen Rechtekodex des ALR, der am 1. Juni 1794 in Kraft getreten
372 ist, als das einzig rechtmäßige, weltliche Fundament von Gesetzen, die ein Zusammenleben der
373 Menschen auf dem Boden der jeweiligen deutschen Länder und Städte in Frieden erlaubt. Der
374 Herausgeber hat den Treuhänder beauftragt und bevollmächtigt, das ALR und seine Privilegien im
375 Sinne des §1 zur Heilung all dieser Irrtümer zu reklamieren, wann immer er es für die Geschäfts-
376 zwecke als notwendig erachtet. Er hat die Vertragshoheit und das Zeichnungsrecht, Verwaltungs-
377 rechte jederzeit dem öffentlichen Treuhänder zu überwidmen oder wieder zu entziehen. Es gilt die
378 Doktrin der Clausula Rebus Sic Stantibus sinngemäß. Der Herausgeber benutzt diesen vom globa-
379 len Handelsbrauch vorgesehenen Schutz als das Rechtsmittel, um unter Aufrechterhaltung und
380 Wahrung all seiner schöpfergegebenen Geburts- und Besitzrechte daran teilzuhaben. Er wahrt
381 damit gleichwohl seinen Treueeid gegenüber seinem Schöpfer.

382

383 **Annahmebestätigung und Wertakzept des ALR**

384 **10.** Der Herausgeber stellt klar, dass in den Rechteableitungen der Punkte 8. und 9. ein Irrtum den
385 nächsten jagt. Er rückbestätigt dies und bekräftigt diese Klarstellung zum dritten Mal. Irrtum macht
386 alle Verträge nichtig und annulliert die Haftbarkeit des Herausgebers für sämtliche Konstrukte und
387 Rechtskreise, die außerhalb des ALR stehen und nach dem ALR „in Kraft gesetzt“ wurden. Der
388 Herausgeber stellt unstreitig, dass Deutschland (Definition RGBl. 13.11.1848) 1849, 1867, 1871,
389 1919, 1934 ff., „Bund“ 1867, Deutsches Reich 1871 ff., Germany 1945 ff., Bundesrepublik
390 Deutschland 1949, 1990, 2005 ff. und Germany Delaware jeweils untereinander in beliebiger
391 Kombination nicht personen- und rechtsidentisch sind.

392 Der Herausgeber stellt unstreitig, dass gemäß Einleitung § 59 und § 60 ALR 1794 alle Gesetze ihre
393 Kraft behielten und kein Besatzerstatut oder ein beliebiges anderes Recht das ALR aufheben
394 konnte, da usurpatorische Kriegsmaßnahmen rechtmäßige Verträge nicht annullieren können.

395 Der Herausgeber stellt unstreitig, dass nach der Goldenen Bulle von 1356 zu Nürnberg das
396 Vertragsgebiet der deutschen Länder weltlich unteilbar ist und dass das grundrechtberechtigte
397 Gebiet Germania Magna und sein angestammtes Volk seit 9 n. Chr. mit der Schlacht im Teutobur-
398 ger Wald die römische Kirche und deren Kriegstreiber und Usurpatoren mitsamt des Anspruchs der
399 Unam Sanctam von Papst Bonifatius VIII. vom 18.11.1302 ausgeschlossen hat.

400 So akzeptiert, ratifiziert, bestätigt und rückbestätigt der Herausgeber, dass auf deutschem Boden
401 sowie für jeden Menschen der Erde, sofern von diesem beansprucht, das gesetzliche Privatpatent
402 ALR 1794 international gültig ist und dass die 19.000 kodifizierten Rechte des ALR nicht mit den

403 Besatzer- und Personalstatuten des Seerechts, der Admiralität oder dem kanonischen Kirchenrecht
404 zusammen bestehen können. So sind alle Verträge und Privilegien, die außerhalb des ALR stehen,
405 im Hinblick auf den Herausgeber oder von wem auch immer beansprucht, annulliert, null und
406 nichtig und ausgeschlossen. Widerruf und Verzicht auf sämtliche Privilegien dieser usurpierten
407 Rechtskreise schließen den aGH aus und schützen ihn vor vermuteten Zuständigkeiten hieraus. Er
408 ist nicht ausgeschlossen von den Privilegien des ALR 1794, aus denen alle seine Privilegien
409 entstammen. Mit dieser unwiderlegten Beweiskette hat der Herausgeber seine Rechts- und
410 Regelkonformität auf deutschem Boden mit weltweiter Gültigkeit wiederhergestellt.

411 Es versteht sich qua definitionem, dass es für den Herausgeber als den erzwungenen Platzhalter
412 des Weibes **S-u-s-a-n-n-e** eine sogenannte Rechteableitung nicht geben kann, denn als der Mensch
413 hat es alle Geburtsrechte von Natur aus und muss dorthin nichts ableiten. Es ist die
414 Existenzsicherung, die diese Urkunde notwendig macht und die diese Privilegienableitung legaler
415 Personen zurück zum § 1 ALR abzwängt, wo der Mensch **S-u-s-a-n-n-e** aufgefunden wird, der hierin
416 seinen einzig möglichen Politischen Status als Weltenbürger beansprucht.

417

418 **Rechtsfolgen bei Rechtsbruch durch den öffentlichen Treuhänder**

419 **11.** Ein Usurpator, der mit dem Herausgeber in Geschäftsverhandlungen tritt, muss wissen, dass er
420 als das lebende Organ der Person persönlich haftet, wenn er dem Herausgeber nicht die Rechte
421 gewährt, die diesem das beanspruchte ALR zur Verfügung stellt und wenn er sich nicht an die
422 nachfolgenden Rechtskodizes hält, wie z.B.: Rechtsgrundlagen der Heiligen Schrift, Naturgesetz,
423 Grundfreiheiten, Maximen des Rechts, Grundrechte, Völkerrecht, EGBGB, HLKO 1910, Haager-,
424 Genfer-, Wiener- Abkommen, AEMR, UN Charta, UN Resolutionen, Ermächtigungs-, Stellvertreter-,
425 Vollmacht-Regel, Unendlichkeitswertige Logik, Indossament, Buchungssatz, Principal-Agent-
426 Doctrine, Four-Corner-Rule et altera sowie alle ethischen Regeln für Menschen, wie auch immer
427 sie der aGH ins Feld führt; der Diensteanbieter der Treuhandverwaltung haftet für alle Verstöße
428 gegen die einschlägigen Bestimmungen des ALR mit seinem persönlichen Vermögen, so wie es im
429 ALR niedergelegt ist.

430

431 **Eliminierung des Besatzerstatuts durch die Heilige Schrift**

432 **12.** Der Herausgeber akzeptiert, ratifiziert, bestätigt und rückbestätigt alle ethischen Bestimmun-
433 gen der Heiligen Schrift durch Einbringung derselben als das Rechtsfundament seines Handelns
434 und trennt sich damit von der Subjugation durch das Besatzerstatut und dessen Kriegs- und
435 Notstandsrecht. Er stellt unstreitig, dass die ersten fünf Bücher der Heiligen Schrift die Anwendung
436 menschengemachter Rechte und damit das Kriegsrecht verbieten. Durch die Rechteableitung nach
437 dem Schöpferprinzip ist darüber hinaus bewiesen, dass der Herausgeber keine Vertragspartei

438 seiner Besitzer ist und den Inhabertitel eines Kriegsnamens nicht hält, sondern Treuhandpartei im
439 Treuhandverhältnis mit seinem Schöpfers innerhalb der Vereinbarungen der Goldenen Regel ist.

440 Die Einbringung der Heiligen Schrift schliesst zwingend den Esausegen nach dem 1. Buch Moses
441 27, Vers 39 und 40 ein, damit Frieden und Gleichwertigkeit herrschen und der Ethikkodex und die
442 fünf Verfassungsprinzipien des Herausgebers erfüllt werden können. Eingbracht werden sämtliche
443 Rechtsmaximen als von der Heiligen Schrift abgeleiteter Axiome mit dem Charakter ihrer
444 Ausschließlichkeit und Unantastbarkeit. Zudem werden die Maximen des globalen Handelsbrauchs
445 eingebracht, die folgendermaßen wirksam sind:

446 **1.** Alle sind unter den Gesetzen des Schöpfers gleich, wie in Deuteronomium 1:17 oder 19:21,
447 Exodus 21:23-25, Levitikus 24:17-21; Matthäus 22:36-40, Lukas 10:17 dargelegt. Die Rechtsmaxime
448 besagt: „Niemand steht oberhalb des Gesetzes“, denn der Kommerz soll öffentlich sein und nicht
449 den Privatzwecken einiger weniger dienen. **2.** Im kommerziellen Handel ist die Wahrheit souverän,
450 wie in Exodus 20:16, Johannes 8:32, Korinther 13:8 dargelegt. **3.** Wahrheit kommt zum Ausdruck in
451 Form eines Affidavits, wie in Numeri 30:2-3, Levitikus 5:4, Matthäus 5:33 dargelegt. **4.** Ein unwider-
452 legtes Affidavit steht als Wahrheit im kommerziellen Handel, wie in Hebräer 6:13-20 oder Petrus
453 1:25 dargelegt. **5.** Ein unwiderlegtes Affidavit wird zum richterlichen Urteil, wie in Hebräer 6:16 -17
454 dargelegt. **6.** Ein Umstand muss ausgedrückt sein, um aufgelöst zu werden, wie in Epheser 6:19-21
455 oder Philipper 4:5 zum Ausdruck gebracht. **7.** Ein Pfandrecht oder Anspruch kann befriedigt
456 werden durch Zurückweisung durch Gegenaffidavit Punkt für Punkt, durch Entscheidung einer Jury
457 oder durch Zahlung oder Ausgleich des Anspruchs, wie in Genesis 2-3, Matthäus 4 oder in der
458 Offenbarung des Johannes dargelegt.

459 Die Legitimation, dass der Apostolische Stuhl (Sancta Sedes) seit dem Jahr 325 n. Chr. jeden
460 Menschen durch eine nicht nachgewiesene Erdichtung mit einer „Erbsünde“ und einer „Erbschuld“
461 in Sippen- und Schuldenhaft hält und Bankgeschäfte mit dem „schuldunfähigen Kind“ durch den
462 konkordatgebundenen Standesbeamten verbrieft lässt, konnte der Herausgeber in der Heiligen
463 Schrift nicht finden. So stellt er unstreitig, dass dieser vermutliche Lizenzverwalter mit seiner
464 Handlung die Heilige Schrift bricht.

465 Gleichfalls stellt der Herausgeber streitig, dass der Apostolische Stuhl, vertreten durch den Arbiter
466 of Law, den Papst, den selben Schöpfer meint, den der Herausgeber als das Höchste Wesen und als
467 seinen Schöpfer bezeichnet.

468 Wie im Schöpfungsauftrag verlangt, haben Adam und Eva durch natürliche Vereinigung schuld-
469 freie Abkömmlinge gezeugt, die frei von Rechten Dritter sind. Da acht Generationen nach Adam
470 ausgelöscht wurden, leitet der Herausgeber die genetische Abstammung und Herkunft seines
471 Körpers von der 11. Generation ab, das ist Sem, Noahs Sohn, bzw. die Semiten als seinen Stamm.
472 Denn Noah bezieht sich wie Abraham, die 20. Generation nach Adam, auf den Bund aller
473 Menschen der Erde, wie in Genesis 12:3 niedergelegt und er bezieht sich auf die Menschen als die

474 **ultimativen Begünstigten.** Dieses ist der höchste Beweis für den Anspruch des Herausgebers auf
475 seine uneingeschränkte Begünstigteneigenschaft als der ultimative Anspruch, den der Herausgeber
476 mit seinen Urkunden von öffentlichen Diensteanbietern verlangt.

477

478 **Rechtsfolgen dieser Rechteableitungen**

479 Jedem öffentlichen Diensteanbieter, den es betreffen mag oder der in den Hoheitsbereich des
480 Herausgebers eindringt, wird ein Vorbrief zugestellt, der die Einlassung in dessen Rechtskreis durch
481 Bezugnahmen auf seine Namensbezeichnung, seine Urkunden, seine Jurisdiktion und sein
482 Standing auf dem Recht des Landes, ergo der Heiligen Schrift, darlegt, womit der Herausgeber
483 seine Friedensabsicht erfüllt, Heilung anzubieten, wenn er Ansprüche für ungerechtfertigt hält
484 oder wenn er Angebote nicht annehmen mag. Vorausgesetzt wird die korrekte Zustellung der
485 Sendung unter Einschluss der Four-Corner-Rule an den gewidmeten Wohnsitz und den
486 gewidmeten Namen des §1 ALR-Geschäftsherrn namens des Treuhänders **F r e i, Susanne**^{copyright}.
487 Der öffentliche Diensteanbieter hat binnen drei mal sieben Tagen den Vertrag nach der Definition
488 von Punkt a) aus der Urkunde „Proklamation des Anspruchs von Willensbekundungen“ und somit
489 die freie, wissentliche und willentliche Zustimmung des Herausgebers nachzuweisen, dass eine
490 solche existiert, indem er die souveräne Jurisdiktion des Herausgebers mit Gegenaffidavit auf
491 jenen Vorbrief und aller weiteren eingebrachten Affidavits (Dokumente und Urkunden) des
492 Herausgebers widerlegt. Die Wirksamkeit und Gültigkeit des Gegenaffidavits wird ausschließlich
493 nur dann akzeptiert, wenn der öffentliche Diensteanbieter die Frage „**Stehen Sie unter einem**
494 **zusätzlichen bzw. höheren Eid?**“ mit „nein“ beeidet.

495 Diese Grundprämisse gilt für jedes lebende Organ, welches sich außerhalb oder innerhalb der
496 Principal-Agent-Doctrine in das jeweils betroffene Verfahren mit dem Herausgeber einschaltet. Alle
497 Widerlegungen haben zu erfolgen: „Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch ordnungsgemäß
498 vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter Strafe für Eidbruch
499 und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit nasser Tinte
500 unterschrieben“. Einsichtnahmen in die Privatdokumente des Herausgebers sind nur auf der
501 privaten Seite möglich. Alle Urkunden und Dokumente des aGH wurden im privaten Landrecht ALR
502 (1794) zu Lande veröffentlicht und mit Photobeweis und Datum und Dauer der Veröffentlichung
503 gesichert. Der öffentliche Diensteanbieter, aka die Korporation, hat des weiteren seine
504 Zuständigkeit für den Herausgeber als Vertragspartei nachzuweisen, indem er seine vollständige
505 Identifizierung und Autorisierung sowie den Hoheitsanspruch und die Vorrangstellung seines
506 Rechtskreises über den souveränen Rechtskreis des Herausgebers beweist und dabei den Nachweis
507 erbringt, dass der Herausgeber dasselbe wie der (Kriegs)-Name ist und der Herausgeber für diesen
508 Namen haftet. Für die Anspruchserhebung und Nachweisführung haftet der öffentliche
509 Diensteanbieter mit der nachzuweisenden Versicherung seines Rechtskreises.

510 Erfolgt keine rechtmäßige Widerlegung, gilt ab dem 22. Tag der Eintritt von Rechtshemmung und
511 Rechtsstille nach internationalem Handelsbrauch, so dass der Herausgeber wegen Eintritts von
512 Rechtsfrieden alleine zu lassen ist. Erfolgt kein Folgeleiten öffentlicher Stellen und Anwendung
513 von Mitteln des Zwangs oder weiterer Instrumente des Kriegsrechts, wird der Treuhänder Q mit
514 der Präsentation eines Haftungssicherungsvertrags beauftragt, um den Hoheitsbereich seines
515 Geschäftsherrn zu schützen. Alle Handlungen des öffentlichen Diensteanbieters für Schäden des
516 Herausgebers stehen unter dem Vorbehalt einer Wiedergutmachungspflicht in Silber. Der
517 Diensteanbieter unterwirft sich bei schädigenden Handlungen den oben dargestellten
518 Rechtsmaximen und stimmt einer Unterwerfung unter ein Pfandrecht des Herausgebers zu, der
519 dieses jederzeit in einer internationalen Registratur in einem beliebigen Rechtskreis
520 perfektionieren kann.

521 Alle Ansprüche, Forderungen und Sendungen von öffentlichen Diensteanbietern gegen einen
522 nichtidentifizierten Empfängernamen verbleiben solange in Sicherungsverwahrung im
523 Hoheitsbereich des Herausgebers, bis Rechtmäßigkeit, Regelkonformität und Frieden
524 wiederhergestellt sind. Bis dahin sind alle Interaktionen „auf Armeslänge“ gehalten. Die
525 Rückübersendung zur Entlastung des Herausgebers ist gleichfalls möglich.

526
527 Diese Willensbekundung ist nach bestem aktuellen Wissen in freiem Willen auf Maschine nieder-
528 geschrieben und ist als Ausdruck eines Angebots zur Heilung öffentlicher Ansprüche ein
529 rechtmäßiger Anspruch des aGH. Der Herausgeber bestätigt den Wortlaut dieses Willens und
530 rückbestätigt ihn als ein drittes Mal. Diese Urkunde tritt am heutigen Tag, an diesem **dreizehnten**
531 **November des Jahres Zweitausend und Siebzehn** in Kraft. Sie gilt unter Einschluss und Wirksamkeit
532 der non obstante-Definition von „ich“ und seiner Possesivpronomina und gilt rückwirkend ab dem
533 Tag meiner Niederkunft hier auf Erden.

534
535 Ich leiste meinen Autograph und setze mein Siegel vor den Augen des höchsten Wesens und der
536 hier anwesenden Weiber und Männer, wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent bezeugt und
537 besiegelt mit dem Abdruck meines rechten Daumens, angefertigt in Treu und Glauben und gutem
538 Standing auf dem Lande, dass dieser Autograph frey, ernstlich, gewiß und zuverlässig ist.

539 Ich gebe bekannt, dass die Testierung durch Zeugen in keiner Weise den Eidleistenden von seiner
540 originalen Jurisdiktion zu Lande überträgt, noch eine Veränderung dieser Proklamation der
541 „Willensbekundung der Rechteableitung“ oder anderer souveräner Urkunden des aGH erschafft.

542

re. Daumenabdruck

543

Susanne:Ehrlich

544 Heute erschien vor mir, dem lebenden Weib Karin:Vorndran, meine beste Freundin Susanne, die
545 mir seit der Kindergartenzeit privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das Siegel wie oben
546 ausgeführt. Ich bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent, dass Susannes
547 Autograph wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem Standing angefertigt an
548 diesem dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

549

Daumen

550 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-

Karin:Vorndran

551 tragbarer Autograph und Siegel von

K-a-r-i-n in der Familie V o r n d r a n

552 Heute erschien vor mir, dem lebenden Mann Joe:Fröhlich, meine Schwester Susanne, die mir seit
553 ihrer Geburt privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das Siegel wie oben ausgeführt. Ich
554 bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent, dass Susannes Autograph
555 wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem Standing angefertigt an diesem
556 dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

557

Daumen

558 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-

Joe:Fröhlich

559 tragbarer Autograph und Siegel von

Joe in der Familie F r ö h l i c h

560 Heute erschien vor mir, dem lebenden Weib Appolonia:Ehrlich, meine Schwägerin Susanne, die
561 mir seit ihrer Hochzeit mit meinem Bruder privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das
562 Siegel wie oben ausgeführt. Ich bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompe-
563 tent, dass Susannes Autograph wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem
564 Standing angefertigt an diesem dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

565

Daumen

566 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-

Appolonia:Ehrlich

567 tragbarer Autograph und Siegel von

Appolonia in der Familie E h r l i c h

568

569

570

13. November 2017

571

roter

572

Daumen Brief-

573

Susanne:Ehrlich marke